

Mietvertrag über einen Standrohrwasserzähler



Auftragsnummer _____

Zwischen **Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (kurz: VBB) Bahnhofstr. 13 24582 Bordesholm**

Tel. (04322) 6977 0, Fax (04322) 6977 63

Telefon/Fax

und

Frau/Herr/Firma _____

(Mieter)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

ggf. vertreten durch _____

wird folgender Mietvertrag
über einen Standrohrwasserzähler mit der Zählergröße Qn.....

zum Zweck

- vorübergehender Bauwasserentnahme
- vorübergehender Trinkwasserversorgung
- vorübergehenden Reinigungszwecken
- vorübergehender Bewässerung / Befüllung

geschlossen:

1. Einsatzort

Straße Hausnummer PLZ Ort

Hinweis: Eine Trinkwasserentnahme ist nicht an allen Hydranten möglich. Erfolgt die Entnahme in der Gemeinde Wattenbek, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Wasserlieferung durch diese.

2. Vertragslaufzeit: von: bis:

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt unter „I. Mietvertrag“ die Vermietung eines Standrohrwasserzählers sowie unter „II. Versorgungsvertrag“ die Belieferung mit Wasser.

I. Mietvertrag



§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die VBB vermietet dem Kunden einen Standrohrwasserzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der vereinbarten Vertragslaufzeit um maximal 3 Monate ist nur möglich, wenn bis spätestens 14 Werktage vor Vertragsende ein Antrag in Textform der VBB zugeht.
2. Die Entnahme von Wasser ist ausschließlich über den gemieteten Standrohrwasserzähler zulässig. Die Verwendung des Standrohrwasserzählers an einem anderen Einsatzort ist nur mit Zustimmung der VBB gestattet. Eine Wasserentnahme durch einen Standrohrwasserzähler mit verletzten Plombierungen ist nicht gestattet.
3. Standrohrwasserzähler zur Entnahme von Trinkwasser werden ausschließlich von der VBB oder deren beauftragten Firma eingesetzt. Der Termin der Ausführung wird in direkter Abstimmung zwischen der VBB bzw. zwischen der beauftragten Firma und dem Kunden vereinbart.
4. Die Übergabestelle zur Kundenanlage befindet sich an der Entnahmeverrichtung am Standrohrwasserzähler hinter der Sicherungseinrichtung. Für die sich dahinter befindenden Anlagenteile gilt § 12 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2.

§2 Mietentgelte

1. Der Kunde zahlt für die Leistungen der VBB Entgelte gemäß Preisblatt Standrohrwasserzähler (Anlage 3). Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Kunden an die VBB – Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abgabe des Standrohrwasserzählers bzw. nach der Überprüfung.
2. Kosten für Warte- und Wegezeiten, aus fehlender Baufreiheit, die VBB nicht zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Kunden hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, können gesondert berechnet werden.

§3 Pflichten des Kunden

1. Ab der Übergabestelle trägt der Kunde die Verantwortung gemäß der Trinkwasserverordnung und der DIN 2001-2 bis zur letzten Entnahmestelle (z. B. Zapfhahn). Hierunter fallen unter anderem:
 - a. Fachgerechte Erstellung der Anlage
 - b. Verwendung geeigneter Materialien
 - c. Geordneter Betrieb
 - d. Ordentliche Lagerung der verwendeten Bauteile und Materialien
 - e. Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes vor Verunreinigung durch Rückfließen von verschmutztem Wasser
2. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat durch den Kunden eine sofortige Mitteilung an die VBB zu erfolgen.
3. Die Weitergabe des ausgeliehenen Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet.

§4 Haftung der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH bei Versorgungsstörungen

VBB haftet bei Versorgungsstörungen gegenüber dem Kunden dem Grunde und der Höhe nach in entsprechender Anwendung des §6 AVBWasserV.

§5 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, alle durch Beschädigung des Standrohrwasserzählers entstehenden Instandsetzungskosten, einschließlich Wiederbeschaffungskosten für übergebene Geräte und Zubehörteile, gemäß Übergabe- und Rückgabeprotokoll der VBB (Anlage 5) zu tragen. Ausgenommen sind Schäden aufgrund normaler Abnutzung.
3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohrwasserzählers Dritten entstehen, haftet der Kunde. Er stellt VBB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern VBB diese Schäden nicht zu vertreten hat.

§6 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

Die VBB ist jederzeit berechtigt, den Standrohrwasserzähler zu besichtigen oder selbst zu untersuchen. Entsprechendes gilt für einen Beauftragten der VBB.

II. Versorgungsvertrag

1. Mit der Entnahme von Wasser kommt zwischen dem Kunden und der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH gemäß der AVBWasserV (Anlage 1), der Ergänzenden Bestimmungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH zur AVBWasserV (Anlage 2) ein Vertrag über die Versorgung des Kunden mit Wasser zustande.
2. Bei einer Vertragsdauer bis zu 3 Monaten erfolgt die Ablesung des Wasserverbrauchs bei der Abgabe des Standrohrwasserzählers. Bei einer Vertragszeit von mehr als 3 Monaten erfolgt jeweils nach 3 Monaten eine Zwischenablesung des Wasserverbrauchs durch körperliche Vorlage des Standrohrwasserzählers bei den VBB. Bei Nichteinhaltung erfolgen Ablesung und Kontrolle durch die VBB vor Ort. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Die Rechnungslegung erfolgt vierteljährlich, spätestens jedoch bei Abgabe des Standrohrwasserzählers.
3. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers wird der Wasserverbrauch bis zum Zeitpunkt des Einganges der Verlustanzeige bei den VBB geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der letzten Abrechnung bzw. auf der Grundlage der Verbräuche der vergleichbaren Kundengruppe unter Berücksichtigung der Zählergröße.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§7 Kündigung

1. Die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde:
 - a. den Standrohrwasserzähler vertragswidrig nutzt
 - b. den Standrohrwasserzähler an Dritte weitergibt oder
 - c. im Falle der wiederholten unterlassenen oder verspäteten Mitteilung nach II. Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages.
2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, den Standrohrwasserzähler unverzüglich an die VBB herauszugeben. Unterbleibt die Herausgabe an die VBB, so ist der Kunde für alle entstehenden Schäden schadenersatzpflichtig.

§8 Schlussbestimmungen

1. Bei vorzeitiger Rückgabe des Standrohrwasserzählers durch den Kunden, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Vorlage oder Übergabe von Standrohrwasserzählern zur Zählerablesung während der Vertragslaufzeit oder etwaige Zählerwechsel aufgrund bestehender Mängel oder wegen Ablaufs der Eichfrist sind hiervon ausgenommen. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Anschluss- und Versorgungsverhältnis ist Bordesholm.

Bordesholm, _____

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH

Mieter

Anlagen:

- Anlage 1: AVBWasserV
- Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
- Anlage 3: Preisblatt Standrohrwasserzähler
- Anlage 4: Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten
- Anlage 5: Übergabe bzw. Rückgabeprotokoll für Standrohrwasserzähler und Zubehör (wird bei der Übergabe des Standrohrwasserzählers ausgestellt)

Anlage 4 Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten



Allgemeine Hinweise

1. Der Mieter eines Standrohrwasserzählers ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig.
2. Der Zugang zum Unterflurhydranten muss jederzeit, beispielsweise für Feuerlöscharbeiten, gewährleistet sein.
3. Für die ordnungsgemäße Installation der Verteilungs- oder Befüllungsanlage ab der Übergabestelle des Trinkwassers am Standrohrwasserzähler ist der Mieter verantwortlich.
4. Der Standrohrwasserzähler darf ausschließlich für die Entnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden. Eine Zweckentfremdung ist untersagt.
5. Standrohrwasserzähler sind gegen Zug, Stoß, Schlag und andere Schäden zu sichern. Bei Frostgefahr und zur Vermeidung von Diebstahl sind Standrohrwasserzähler nach der Verwendung sofort zurück zu bauen und geschützt bzw. frostsicher aufzubewahren.
6. Der Anschluss des Standrohrwasserzählers sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen ausschließlich durch technisch unterwiesene Personen durchgeführt werden. Schäden an Hydranten sind sofort anzuzeigen.
7. Für Schäden, die nicht auf normalen Materialverschleiß zurück zu führen sind und die nicht im Verantwortungsbereich der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH liegen, macht die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH Schadenersatz geltend.
8. Auch bei Wasserentnahme an Unterflurhydranten, deren Nutzung vorher nicht beantragt und geprüft sowie durch die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH bestätigt wurde, haftet der Mieter im Falle von Folgeschäden und ist zu Schadenersatz verpflichtet.
9. Bei Störungen am Unterflurhydranten oder am Standrohrwasserzähler sowie bei Verlust des Standrohrwasserzählers ist unverzüglich der Störungsdienst unter (04322) 6977 43 zu benachrichtigen.
10. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers ist außerdem Anzeige im zuständigen Polizeirevier zu erstatten.

Bedienungsanleitung für die Wasserentnahme

1. Die Straßenkappe des Unterflurhydranten vor dem Öffnen von grobem Schmutz befreien.
2. Die Straßenkappe mit dem Hydrantenschlüssel öffnen. Eventuell vorhandenen Schmutz am Unterflurhydranten zunächst grob, anschließend mit Besen oder Handfeger beseitigen.
3. Den gegebenenfalls vorhandenen Schutzdeckel von der Bajonettklaue des Unterflurhydranten entfernen.
4. Hydrantenschlüssel auf den Vierkant am Unterflurhydranten aufsetzen.
5. Mit dem Hydrantenschlüssel den Unterflurhydranten bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen (gegen den Uhrzeigersinn) und so lange abspülen, bis klares Wasser austritt.
6. Den Unterflurhydranten mit dem Hydrantenschlüssel wieder bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen (im Uhrzeigersinn).
7. Sollte der Wasserstand im Unterflurhydranten jetzt nicht absinken, bitte unverzüglich den Störungsdienst unter (04322) 6977 43 benachrichtigen.
8. Die Verschlusskappe vom Standrohrwasserzähler abnehmen.

9. Die Fußverschraubung am Standrohrwasserzähler bis ganz nach unten drehen.
10. Den Standrohrwasserzähler auf die Bajonettklaue des Unterflurhydranten setzen, Standrohrwasserzähler im Uhrzeigersinn drehen, fest anziehen.
11. Auslaufventile am Standrohrwasserzähler schließen.
12. Den Unterflurhydranten mit dem Hydrantenschlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen. Die vollständige Öffnung ist nach ca. 9 Umdrehungen des Hydrantenschlüssels erreicht.
13. Beide Auslaufventile am Standrohrwasserzähler vollständig öffnen und den Standrohrwasserzähler mindestens 5 Minuten spülen.
14. Erst danach die Verteilungs- oder Befüllungsanlage anschließen.

Achtung!

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung!

Da Standrohrwasserzähler mit Trinkwasser in Berührung kommen, sind sie beim Transport, nach jedem Einsatz und bei der Lagerung mit der Verschlusskappe zu verschließen.

Betrieb des Standrohrwasserzählers

1. Die Wasserentnahme ausschließlich über die am Standrohrwasserzähler befindlichen Auslaufventile regulieren.
2. Den Hydrantenschlüssel während der Wasserentnahme über den Standrohrwasserzähler vom Unterflurhydranten abnehmen, um die Bedienung durch Unbefugte zu verhindern.
3. Wird der Standrohrwasserzähler nicht mehr für die Wasserentnahme benötigt, den Standrohrwasserzähler sofort vom Unterflurhydranten zurückbauen.

Rückbau des Standrohrwasserzählers

1. Hydrantenschlüssel auf den Vierkant am Unterflurhydranten aufsetzen.
2. Den Unterflurhydranten bei laufender Wasserentnahme mit dem Hydrantenschlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen.
3. Den Standrohrwasserzähler vom Unterflurhydranten lösen. Die Verschlusskappe auf die Fußverschraubung des Standrohrwasserzählers aufsetzen.
4. Kontrollieren, dass kein Wasser aus dem Unterflurhydranten austritt.
5. Der Unterflurhydrant entleert sich selbständig innerhalb von ca. 2 bis 3 Minuten. Sollte der Wasserstand im Unterflurhydranten jetzt nicht absinken, bitte unverzüglich die technische Abteilung unter (04322) 6977 43 benachrichtigen.
6. Den gegebenenfalls vorhandenen Schutzdeckel auf die Bajonettklaue aufsetzen.
7. Die Straßenkappe des Unterflurhydranten schließen.

Wichtig: Bei jedem erneuten Einsatz eines Standrohrwasserzählers sind die oben genannten Schritte für eine sichere Installation von neuem durchzuführen. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring an der Fußverschraubung vorhanden und ohne Mängel ist. Auch die Auslaufventile des Standrohrwasserzählers sind auf Ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.

Anlage 5 Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll



Ausgabe:

Datum:

Angaben zum Standrohrwasserzähler:

Standrohrwasserzählergröße:

Qn 2,5		Qn 6		Qn 10	
--------	--	------	--	-------	--

Anzahl Auslaufventile bzw. C-Anschlüsse:

Auslaufventile		C-Anschlüsse	
----------------	--	--------------	--

Hydrantenschlüssel:

Ja		Nein	
----	--	------	--

Standrohrnummer :	
Wasserzählernummer :	
Wasserzählerstand in m ³ :	

Hiermit bestätige ich den Erhalt des obengenannten Standrohrwasserzählers und den ordnungsmäßigen Zustand.

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift VBB

Rückgabe:

Datum:

Standrohrnummer :	
Wasserzählernummer :	
Wasserzählerstand in m ³ :	

Von den Zubehörteilen sind nachfolgend bezeichnete Teile beschädigt bzw. wurden nicht zurückgeliefert. Die Nachprüfung des Standrohrwasserzählers behalten wir uns vor. Zur Übernahme von Kosten (Ersatz, Reparatur usw.) ist der Mieter verpflichtet. Die Rechnung geht Ihnen nach erfolgter Nachprüfung bei eventuell festgestellten Beschädigungen zu.

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift VBB

Zubehörteile /Schäden Standrohr	Anzahl	Vermerke	Kosten für Mieter
Standrohr – Unterteil komplett			
Standrohr - Oberteil komplett			
Griffstück			
GEKA Kupplung			
Zapfventil mit Systemtrenner			
C –Anschluss mit Systemtrenner			
Ventiloberteil			
Handrad für Ventiloberteil			
Standrohrfuß / Klauenmutter			
Kleinmaterial (Dichtung etc.)			
Wasserzähler Qn 2,5			
Wasserzähler Qn 6			
Wasserzähler Qn 10			
Hydrantenschlüssel			
Systemtrenner (Prüfung extern)			
Starke Verschmutzung			

Ort/Datum

Unterschrift Mitarbeiter VBB

Anlage 3 Preisblatt Standrohrwasserzähler



Miete

Die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH vermietet Standrohrwasserzähler mit Systemtrenner in den folgenden Nenngrößen und Ausstattungen:

- Qn 2,5: maximaler Durchfluss 5 m³/h, 2x GEKA-Schlauch-Kupplung
- Qn 6: maximaler Durchfluss 12 m³/h, 1x GEKA-Schlauch- und 1x C-Fest-Kupplung
- Qn 10: maximaler Durchfluss 20 m³/h, 1x GEKA-Schlauch- und 1x C-Fest-Kupplung

Für den Standrohrwasserzähler ist eine Kautions in Höhe von 350,00 € zu hinterlegen.

– Miete für einen Standrohrwasserzähler in der ersten Woche, an dem sich der Standrohrwasserzähler im Besitz des Mieters befindet	<i>netto</i> 50,00 €	<i>brutto</i> ¹⁾ 59,50 €
– Miete für einen Standrohrwasserzähler je weiterer Kalendertag, an dem sich der Standrohrwasserzähler im Besitz des Mieters befindet	<i>netto</i> 2,50 €	<i>brutto</i> ¹⁾ 2,97 €
-- Der Wasserverbrauch wird je m ³ abgerechnet. (Stand 1.1.2022)	1,73 €	2,05 €

Bereitstellungspauschale

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist eine einmalige Bereitstellungs pauschale zu entrichten.

– Pauschale je bereitgestellten Standrohrwasserzähler	<i>netto</i> 40,00 €	<i>brutto</i> ¹⁾ 47,60 €
---	-------------------------	--

Montage des Standrohrwasserzählers auf dem Unterflurhydranten

Die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH bzw. deren beauftragte Firma montiert und demontiert den Standrohrwasserzähler auf Veranlassung des Mieters auf den Unterflurhydranten. Die Montage erfolgt nur im Beisein des Mieters oder seines Beauftragten. Unmittelbar nach der Montage gehen die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter über.

– Montage des Standrohrwasserzählers	<i>netto</i> 40,00 €	<i>brutto</i> ¹⁾ 47,60 €
– Demontage des Standrohrwasserzählers	40,00 €	47,60 €

Die Kosten für weitere Leistungen können bei den VBB angefragt werden.